jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2016/4/25 Ra 2016/17/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
34 Monopole;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
GSpG 1989 §52 Abs1 Z1;
VStG §5;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschofsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner sowie Dr. Leonhartsberger als Richterinnen bzw Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag.a Kratschmayr, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in 4600 Wels, Herrengasse 8, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Oktober 2015, LVwG-410667/11/FP/BZ, betreffend Übertretung des Glücksspielgesetzes (mitbeteiligte Partei: H G in W, vertreten durch Dr. Fabian Alexander Maschke, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 17/11), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der revisionswerbenden Behörde vom 19. März 2015 wurde der Mitbeteiligte der Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 drittes Tatbild des Glücksspielgesetzes (GSpG) in Bezug auf drei Glücksspielgeräte für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von jeweils EUR 1.000,-- pro Gerät sowie im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 7 Stunden verhängt. 1 Mit Straferkenntnis der revisionswerbenden Behörde vom 19. März 2015 wurde der Mitbeteiligte der Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, drittes Tatbild des Glücksspielgesetzes (GSpG) in Bezug auf drei Glücksspielgeräte für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von jeweils EUR 1.000,-- pro Gerät sowie im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 7 Stunden verhängt.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insofern statt, als es hinsichtlich des Gerätes mit der Bezeichnung "afric2go" (FA-Nummer 4) das Straferkenntnis behob und das Strafverfahren hinsichtlich dieses Gerätes einstellte (Spruchpunkt II.). Hinsichtlich der beiden anderen Geräte mit den FA-Nummern 1 und 2 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Mitbeteiligten erhobene Beschwerde ab. Die ordentliche Revision erklärte das Landesverwaltungsgericht für unzulässig. 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insofern statt, als es hinsichtlich des Gerätes mit der Bezeichnung "afric2go" (FA-Nummer 4) das Straferkenntnis behob und das Strafverfahren hinsichtlich dieses Gerätes einstellte (Spruchpunkt römisch zwei.). Hinsichtlich der beiden anderen Geräte mit den FA-Nummern 1 und 2 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vom Mitbeteiligten erhobene Beschwerde ab. Die ordentliche Revision erklärte das Landesverwaltungsgericht für unzulässig.

3 In der Begründung zu Spruchpunkt II. legte das Landesverwaltungsgericht ausführlich dar, warum mit dem Gerät FA-Nummer 4 keine Ausspielung iSd GSpG durchgeführt werde. Darüber hinaus ging es davon aus, dass selbst dann, wenn durch das Aufstellen des gegenständlichen Geräts ein Verstoß gegen einen der objektiven Tatbestände des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG erfüllt sei, es jedenfalls an einem vorwerfbaren Verhalten, also an einer subjektiven Vorwerfbarkeit gegenüber dem Mitbeteiligten, fehlte und das Strafverfahren auch aus diesem Grund einzustellen sei. 3 In der Begründung zu Spruchpunkt römisch zwei. legte das Landesverwaltungsgericht ausführlich dar, warum mit dem Gerät FA-Nummer 4 keine Ausspielung iSd GSpG durchgeführt werde. Darüber hinaus ging es davon aus, dass selbst dann, wenn durch das Aufstellen des gegenständlichen Geräts ein Verstoß gegen einen der objektiven Tatbestände

des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG erfüllt sei, es jedenfalls an einem vorwerfbaren Verhalten, also an einer subjektiven Vorwerfbarkeit gegenüber dem Mitbeteiligten, fehlte und das Strafverfahren auch aus diesem Grund einzustellen sei.

4 Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. 4 Gegen Spruchpunkt römisch zwei. dieses Erkenntnisses richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

5 Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5 Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben (vgl VwGH vom 22. Februar 2016, Ra 2015/17/0090, mwH). 7 Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben vergleiche , VwGH vom 22. Februar 2016, Ra 2015/17/0090, mwH).

8 In der Revision wird zur Zulässigkeit gemäß § 28 Abs 3 VwGG vorgebracht, dass sich die zu lösende Rechtsfrage nicht auf die Frage des Vorliegens eines Verbotsirrtums beziehe, sondern auf die Frage, ob das Gerät des Typs "afric2go" als Glücksspielgerät einzustufen sei. 8 In der Revision wird zur Zulässigkeit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG vorgebracht, dass sich die zu lösende Rechtsfrage nicht auf die Frage des Vorliegens eines Verbotsirrtums beziehe, sondern auf die Frage, ob das Gerät des Typs "afric2go" als Glücksspielgerät einzustufen sei.

9 Entgegen der Ansicht der revisionswerbenden Behörde hängt die außerordentliche Revision schon deshalb nicht von der Lösung der geltend gemachten Frage ab, weil die in Revision gezogene Entscheidung sich auch auf Erwägungen zum Vorliegen eines Verbotsirrtums und das sich daraus ergebende mangelnde Verschulden des Mitbeteiligten stützt, hinsichtlich dessen aber Gründe im Sinne des § 28 Abs 3 VwGG von der revisionswerdenden Behörde nicht vorgebracht werden (vgl den hg Beschluss vom 8. September 2015, Ra 2015/01/0043). Hiedurch unterscheidet sich der vorliegende Revisionsfall von demjenigen, der Gegenstand des hg Verfahrens Ro 2015/17/0020 war. 9 Entgegen der Ansicht der revisionswerbenden Behörde hängt die außerordentliche Revision schon deshalb nicht von der Lösung der geltend gemachten Frage ab, weil die in Revision gezogene Entscheidung sich auch auf Erwägungen zum Vorliegen eines Verbotsirrtums und das sich daraus ergebende mangelnde Verschulden des Mitbeteiligten stützt, hinsichtlich dessen aber Gründe im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG von der revisionswerdenden Behörde nicht vorgebracht werden vergleiche , den hg Beschluss vom 8. September 2015, Ra 2015/01/0043). Hiedurch unterscheidet sich der vorliegende Revisionsfall von demjenigen, der Gegenstand des hg Verfahrens Ro 2015/17/0020 war.

10 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 10 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die

Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 25. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016170004.L00

Im RIS seit

06.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at